

BGer 6B_522/2013 vom 12. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_522_2013

FR: TF 6B_522/2013 du 12 décembre 2013

IT: TF 6B_522/2013 del 12 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Das Obergericht des Kantons Aargau verurteilte X. _____ am 5. Juli 2012 im Berufungsverfahren wegen versuchten Raubes und Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten. Es widerrief den ihm für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten gewährten bedingten Strafvollzug. Gleichentags bewilligte es seinen Antrag auf vorzeitigen Strafvollzug.

E. 1.2

Mit Urteil vom 4. April 2013 (6B_500/2012) wies das Bundesgericht die von X. _____ erhobene Beschwerde wegen des Schuldspruchs des versuchten Raubes und wegen des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs ab.

E. 1.3

Am 26. April 2013 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau die von X. _____ während des hängigen, bundesgerichtlichen Verfahrens erhobene Beschwerde gegen die Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug (AJV), des Kantons Aargau, ihn nicht nach Verbüßung von zwei Dritteln seiner Strafe bedingt zu entlassen, ab.

E. 1.4

X. _____ führt Beschwerde in Strafsachen und beantragt, Ziffern 1 und 3 des Urteils des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau seien aufzuheben, und er sei bedingt aus dem Strafvollzug zu entlassen. Eventuell sei die bedingte Entlassung mit der Weisung zu verbinden, sich der im Gutachten vom 13. November 2012 von Frau Dr. med. Y. _____ empfohlenen Therapie und Behandlung zu unterziehen. X. _____ ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung.

E. 2

Das AJV hat X. _____ am 15. Oktober 2013 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, womit sein Haftentlassungsgesuch gegenstandslos geworden ist. Mangels Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers ist die Beschwerde nicht mehr zu beurteilen (vgl. BGE 125 I 394 E. 4; Urteil 6B_431/2012 vom 17. Januar 2013 E. 2.1) und durch den Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos abzuschreiben.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verlangt die unentgeltliche Verbeiständung. In seiner Stellungnahme macht er geltend, bei materieller Behandlung wäre die Beschwerde nicht aussichtslos gewesen. Zudem habe der Kanton Aargau mit der bedingten Entlassung die

Gegenstandslosigkeit des Verfahrens verursacht.

E. 3.2

Gemäss Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP (SR 273) entscheidet das Bundesgericht bei Gegenstandslosigkeit des Rechtsstreits mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen, wobei es nach ständiger Praxis nicht darum gehen kann, über die materielle Begründetheit der Beschwerde abschliessend zu befinden (BGE 118 Ia 488 E. 4 S. 494; Urteile 1B_362/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2; 6B_431/2012 vom 17. Januar 2013 E. 3).

E. 3.3

Angesichts der zahlreichen (straf-) prozessualen und materiellen Einwendungen des Beschwerdeführers und dem Umstand, dass er letztendlich vorzeitig aus der Haft entlassen worden ist, kann die Beschwerde nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung ist gutzuheissen (Art. 66 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.